

## Anlage

## Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Genehmigungen Eisenbahn</b>	
<b>1.1</b>	<b>unternehmensbezogene Entscheidungen</b>	
1.1.1	Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen	300 – 3 000
1.1.2	Betreiben einer Verkehrsinfrastruktur	300 – 3 000
1.1.3	Erweiterung oder Änderung des Unternehmens	100 – 3 000
1.1.4	selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen	200 – 1 000
1.1.5	Bestätigung von Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen	200 – 500
1.1.6	Tarifanträge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen	Zeitgebühr
1.1.7	Zustimmung zur Änderung von Beförderungsbedingungen	Zeitgebühr
1.1.8	Aufnahme des Betriebes	200 – 5 000
<b>1.2</b>	<b>anlagenbezogene Entscheidungen</b>	
1.2.1	Bau, Erweiterung oder Änderung von Betriebsanlagen	400 – 20 000
1.2.2	Prüfung/Inbetriebnahme/Abnahme von Anlagen	200 – 10 000
1.2.3	Prüfung der Unterlagen und Erteilung der Zustimmung für Bauvorhaben Dritter im Bereich von Betriebsanlagen einer Bahn	100 – 5 000
1.2.4	öffentlicher Personenverkehr auf einer nichtöffentlichen Eisenbahn	200 – 1 000
1.2.5	Stilllegung von Eisenbahninfrastruktur	200 – 1 000
1.2.6	Verlängerung, Festsetzung oder Freistellung von Fristen	200 – 1 000
1.2.7	Bauart-, Typen- und Serienzulassung	100 – 10 000
<b>1.3</b>	<b>fahrzeugbezogene Entscheidungen</b>	
1.3.1	Abnahme oder Inbetriebnahme	500 – 20 000
1.3.2	Abnahme eines geänderten Fahrzeugs	200 – 10 000
1.3.3	Verlängerung, Festsetzung oder Freistellung von Fristen	200 – 1 000
1.3.4	Bauart-, Typen- und Serienzulassung	100 – 10 000
<b>1.4</b>	<b>Aufsicht</b>	
1.4.1	Anordnungen, Maßnahmen, Zustimmungen, Prüfungen u. a. Entscheidungen im Rahmen der Aufsicht	50 – 10 000
1.4.2	Prüfung betrieblicher Unterlagen	200 – 5 000
1.4.3	Begehungen, Kontrollen oder Überwachung eines Unternehmens	100 – 5 000
1.4.4	Untersuchung von Unfällen und Störungen	100 – 10 000

<b>1.5</b>	<b>sonstige Entscheidungen</b>	
1.5.1	Zulassung zur Prüfung von Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen	200 – 500
1.5.2	Prüfung von Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen	400 – 3 000
1.5.3	Prüfung des Betriebspersonals	200 – 1 000
1.5.4	Bestätigung des Betriebspersonals	200 – 500
1.5.5	Streitentscheidung	
1.5.5.1	über den Anschluss von Eisenbahnen	500 – 5 000
1.5.5.2	in sonstigen Fällen	100 – 1 000
1.5.6	Ausnahmegenehmigungen	100 – 10 000
<b>2</b>	<b>Gebührenpflichtige Handlungen nach dem Personenbeförderungsgesetz</b>	
2.1	Einrichtung und Betrieb eines Straßenbahn- oder Oberleitungsbusverkehrs einschließlich der Linienführung sowie Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	300 – 3 000
2.2	Zustimmung zur Änderung der Beförderungsentgelte	50 – 1 500
2.3	Zustimmung zur Änderung der Beförderungsbedingungen	25 – 500
2.4	Zustimmung zur Änderung von Fahrplänen	25 – 150
2.5	Übertragung der Rechte und Pflichten aus einer Genehmigung	100 – 1 000
2.6	Übertragung der Betriebsführung auf eine andere Person	100 – 1 000
2.7	Aufnahme des Betriebes	200 – 5 000
2.8	Entbindung von der Betriebspflicht	100 – 2 000
2.9	Berichtigung der Genehmigungsurkunde	50 – 100
2.10	Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu begründeten Anlass gegeben hat	50 – 1 000
2.11	Ausnahmegenehmigungen	100 – 10 000
<b>3</b>	<b>Anhörung, Planfeststellung und Freistellung von Bahnbetriebszwecken</b>	
3.1	Durchführung eines Anhörungsverfahrens für Eisenbahnen des Bundes, nichtbundeseigene Eisenbahnen, Straßenbahnen und Obusse	1 000 – 2 Millionen
3.2	Fertigung eines Planfeststellungsbeschlusses für nichtbundeseigene Eisenbahnen, Straßenbahnen, Obusse (auch Planänderung nach § 76 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)	500 – 1 Million
3.3	Fertigung eines Plangenehmigungsbescheides für nichtbundeseigene Eisenbahnen, Straßenbahnen, Obusse	100 – 50 000
3.4	Fertigung eines Bescheides Planverzicht für nichtbundeseigene Eisenbahnen, Straßenbahnen, Obusse	100 – 10 000
3.5	Fertigung eines Bescheides Planänderung für nichtbundeseigene Eisenbahnen, Straßenbahnen, Obusse	100 – 10 000
3.6	Verlängerung der Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung	100 – 5 000
3.7	Freistellung von Bahnbetriebszwecken	300 – 10 000
3.8	Bestätigung der Bahnverträglichkeit	100 – 2 000

3.9	Gestattung von Vorarbeiten	100 – 5 000
<b>4</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Drittwidersprüchen Anmerkung: Im Übrigen richtet sich die Gebühr für die Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Widersprüchen nach § 18 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg.	100 – 500
<b>5</b>	<b>Auffangtatbestand</b>	
	andere als unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführte Amtshandlungen, die im unmittelbaren Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen wurden	Zeitgebühr